

# Bürgschaftsurkunde

## Gewährleistungsbürgschaft

(Name und Anschrift des Auftragnehmers)

als Auftragnehmer hat am \_\_\_\_\_ mit der

als Auftraggeber einen Vertrag für

(Bezeichnung des Bauvorhabens und der Arbeiten nach Art und Ort, ggfls. Angabe der Vertrags-Nr., des Aktenzeichens usw).

abgeschlossen.

Gemäß dem vorgenannten Vertrag stellt der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der bei der Abnahme vorbehaltenen oder nach Abnahme entstandenen Mängelansprüche (u.a. Schadenersatz, Erstattung von Ersatzvornahmekosten, Kostenvorschuss, Minderung), für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen, Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe und zur Sicherung der gesetzlichen Regressansprüche aus § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28e Abs. 3a SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII sowie der Freistellungsvereinbarung des o. g. Vertrags dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von **5.v.H.** der Netto-Schlussrechnungssumme.

Im vorgenannten Umfang sichert diese Bürgschaft auch Ansprüche des Auftraggebers in Bezug auf etwaige zusätzliche und/oder geänderte Leistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem vorgenannten Vertrag erbracht hat.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir

.....  
.....  
.....  
.....

(Name und Anschrift des Bürgen)

hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von

.....EURO

(in Worten:.....EURO)

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB sowie auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Absatz 2 BGB wird verzichtet, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Hinterlegung zur Befreiung von Zahlungsverpflichtungen aus dieser Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber ist ausgeschlossen.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen